



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1051 Ausgabetag: 18.05.2015

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim (Gebührenordnung des Sprachenzentrums)

**Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren
für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse
am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 i. V. mit § 7 Landesgebührengesetz (LGeb.G) vom 14.12.2004 hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 6. Mai 2015 die folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat am 14.04.2015 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim oder Gäste kooperierender deutscher oder ausländischer Hochschulen, können beim Sprachenzentrum der Universität Hohenheim eine fremdsprachliche Ausbildung (allgemeinsprachliche Kurse und Fachsprachenkurse) erhalten. Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Hohenheim erhebt für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse, Sprachtests sowie für sonstige Dienstleistungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind (außercurriculare Angebote). Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen müssen und dies in geeigneter Weise belegen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt 25,00 Euro pro Semesterwochenstunde.
- (2) Studierende der Universität Hohenheim und ihrer Partnerhochschulen bezahlen einen reduzierten Satz von 12,50 Euro pro Semesterwochenstunde.
- (3) Für die Teilnahme am DAAD-Sprachtest wird eine Gebühr von 20,00 Euro pro Testteilnehmer erhoben.
- (4) Für die Zweitausstellung von Leistungsnachweisen oder Zertifikaten wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Dokument erhoben.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei der Anmeldung (Buchung des Kurses oder Tests) zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, wird von der Teilnahme an Kurs oder Test ausgeschlossen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr ist in der Regel und soweit sich aus § 6 nichts Abweichendes ergibt, auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 6 Erlass, Ratenzahlung oder Stundung

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen, in Raten bezahlt oder gestundet werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte (z.B. Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage, Behinderung oder chronischen Erkrankung) bedeuten würde.
- (2) Personen, welche einen Antrag nach Absatz 1 stellen, müssen die Gründe mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim vom 04.12.2013 (Amtliche Mitteilung Nr. 922) außer Kraft.

Hohenheim, 18. Mai 2015

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -